

Übergangsempfehlungen

Die Grundschule benennt in der 4. Klasse in ihrer Empfehlung für die weitere Schullaufbahn des Kindes eine Schulform (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium). Alternativ bleibt der Besuch der Gesamtschule weiterhin möglich, die alle drei Bildungsgänge vorhält. Ist ein Kind für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese benannt. Wollen Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, kommt es zu einem dreitägigen Prognoseunterricht. Nur wenn alle darin integrierten Experten einhellig das Votum der Grundschule stützen, muss der Elternwille zurückstehen.

Grundschulverbände

Es werden trotz des Rückgangs der Schülerzahlen auch kleine, wohnortnahe Grundschulstandorte gesichert, in dem die Schulträger Grundschulverbände einrichten dürfen. Ein solcher Verbund führt zum effektiven Ressourceneinsatz und zu verbesserten pädagogischen Möglichkeiten. Eine Mitwirkung der Eltern wird durch Teilschulpflegschaften gewahrt. Auch Bekenntnisschulen können unter Wahrung ihrer besonderen Ausrichtung Teil eines Grundschulverbandes werden.

Schulverweigerung

Die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Schulschwänzen wird dadurch erhöht, dass die Schulpflichtigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, künftig auch selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht und für dauerhaftes Schwänzen von der Schulaufsicht mit einem Bußgeld belegt werden können.

Qualitätsanalysen

Landesweit werden die Schulen regelmäßig vor Ort einer Überprüfung durch unab-

hängige Experten unterzogen. Ähnlich der Funktion von Unternehmensberatungen sammeln die Qualitätsteams Informationen über Schulentwicklungsprozesse. Die Qualitätsanalyse ist vor allem ein Instrument zur Selbstvergewisserung von Schulen. Die sich aus der Auswertung ergebenden Maßnahmen sind Grundlagen für Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht.

„Kopf“-Noten

Das Arbeits- und das Sozialverhalten der wird ab 2007/2008 in den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ bewertet und, gegebenenfalls durch eine ergänzende Beschreibung, auf den Zeugnissen entsprechend dokumentiert. Auf dem Zeugnis wird künftig zudem in einem Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement gewürdigt.

Abitur nach 12. Klasse

Das bisher vorgesehene Modell „10 + 2“ für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell „9 + 3“ ersetzt: Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium bereits nach Klasse 9, anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe. Über die Studentafel für alle Schulformen hinaus wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium zur freien Verfügung der Schulen ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren fünf Stunden in den Klassen 5 bis 9 bereitgestellt. Dadurch können vor allem Fördermaßnahmen verwirklicht werden. Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturienten zu verbessern.

Englisch ab Klasse 1

Ab Schuljahr 2008/2009 wird an allen Grundschulen Englisch-Unterricht ab dem 2. Halbjahr der 1. Klasse erteilt.

**Individualität
fördern**

**Selbstbestimmung
stärken**

**Qualität
sichern**

**Neues Schulgesetz
in Nordrhein-Westfalen
August 2006**

Individuelle Förderung

Die Schule hat den Unterricht nach dem neuen Schulgesetz so zu gestalten und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Die Schule muss den Bedürfnissen von Schülern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ebenso gerecht werden wie denen besonders begabter Schüler. Drohendem Leistungsversagen hat sie unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen. Das Land hat seit Juni 2005 damit begonnen, den Schulen die dafür notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Höhere Durchlässigkeit

Im Verlauf der Sekundarstufe I wird der Aufstieg leistungsfähiger Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert. Künftig soll die Klassenkonferenz nach jedem Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 entscheiden, danach am Ende des Schuljahrs, ob den Eltern leistungsstarker Schüler ein Wechsel der Schulform im Sinne eines Aufstiegs empfohlen werden soll.

Sprachförderung

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen. Eine gezielte vorschulische Sprachförderung soll daher ab 2007 früher beginnen. Bei allen Kindern wird künftig zwei Jahre vor der Einschulung im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens in den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen festgestellt, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache beherrschen.

Frühere Einschulung

Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008

schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt. Um dies praktisch umsetzen zu können, wird er zunächst alle zwei Schuljahre um einen Monat verlegt und dann ab 2011/2012 um jeweils einen Monat. So wird der 31. Dezember zum Schuljahr 2014/15 realisiert sein. Durch das frühere Einschulungsalter wird die Zeit, in der die Kinder nach heutigem Erkenntnisstand besonders lern- und aufnahmebereit sind, effektiver genutzt. Eltern können bei Kindern, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, ohne weitere Begründung entscheiden, ihr Kind ein Jahr später einzuschulen.

Aufhebung Schulbezirke

Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke spätestens am 1. August 2008 wird den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden - und zwar ohne sich dafür gegenüber der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Die Schulwahl kann damit endlich den vielfältigen individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern Rechnung tragen, die sich etwa aus der Notwendigkeit ergeben, Familie und Beruf zu vereinbaren. Andererseits wird erstmals ein gesetzlicher Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der Aufnahmekapazitäten eingeführt. Wer also sein Kind am besten in der Schule in der unmittelbaren Nachbarschaft aufgehoben sieht, wird dort wie bisher einen Platz bekommen.

Lernstudios

Zur individuellen Förderung entwickeln alle Grundschulen, aber auch weiterführende Schulen, ein schulinternes Förderkonzept. Die Förderung kann auch in äußerer Differenzierung (Lernstudio) erfolgen. Grundschulen, die vor besonderen sozialen Herausforderungen stehen, erhalten Personal wie z.B. sozialpädagogische Fachkräfte (aus den ehemaligen Schulkindergärten) oder zusätzliche Lehrer.

Eigenverantwortung

Die Schulen werden schrittweise zu „Eigenverantwortlichen Schulen“. In Absprache mit dem Schulträger und der Schulaufsicht können Schulen selbst entscheiden über Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Einsatz von Sachmitteln oder Unterrichtsorganisation. Die Leitungsaufgaben von Schulleitern werden hervorgehoben und ausgebaut. Ihnen werden sukzessive Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen. Nach einer Experimentierklausel können neue Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung erprobt werden.

Wahl der Schulleiter

Die Schulleiter werden durch die Schulkonferenz gewählt. Dem Schulträger, der auch mit einer Stimme in der Schulkonferenz vertreten ist, wird ein Vetorecht eingeräumt. Die erste und zweite Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre; danach erfolgt die Wiederwahl auf Dauer.

Elternmitwirkung

Die Eltern erhalten trotz des Wegfalls der Drittelparität in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen mehr Möglichkeiten und Rechte, sich am Schulalltag zu beteiligen. Neben ihrer Mitwirkung bei der Wahl der Schulleitung entscheiden die Eltern künftig als Mitglieder der Schulkonferenz auch über die Organisation der Schuleingangsphase an der Grundschule, vor allem ob der Unterricht nach Jahrgängen getrennt oder jahrgangsübergreifend erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz eine Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in Fach- und Bildungsgangkonferenzen beschließen.

Disziplinarrechte

Die Disziplinarrechte der Lehrer werden gestärkt: Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung in eine Parallelklasse oder

den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben keine aufschiebende Wirkung mehr. Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht mit sofortiger Wirkung liegt bei der Schulleitung; diese kann die Entscheidung auf eine Teilkonferenz übertragen.

Schulkleidung

Eine einheitliche Schulkleidung kann dazu beitragen, Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und ein gutes Lernklima an Schulen zu entwickeln. Da das Tragen einheitlicher Schulkleidung nicht gegen den Willen der Betroffenen „verordnet“ werden kann, wird dies als Empfehlung der Schulkonferenz ausgestaltet. Den Schülervertretern in der Schulkonferenz wird aufgrund der besonderen Betroffenheit ein diesbezügliches Vetorecht eingeräumt.

Das komplette Schulgesetz steht im Internet

zum Download bereit:
www.fdp-detmold.de

Herausgeber:
FDP-Stadtverband Detmold
Schubertplatz 6
32756 Detmold
v. i. S. d. P. :
Thomas Trappmann,
Beisitzer
im Stadtverbands-Vorstand